



BESCHLUSSVORLAGE

Antragsteller/in

Drucksachen-Nr.: - AZ

Stv. Kratkey, Jörg, SPD	1642/10 - I/568
-------------------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis
Magistrat	15.02.2010	
Stadtverordnetenversammlung	24.02.2010	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.03.2010	
Stadtverordnetenversammlung	17.03.2010	

Betreff:

Schnelle und unbürokratische Rückerstattung von Wassergebührenanteilen

Text:

1. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat im Rahmen seiner Stellung als Vertreter des Gesellschafters „Stadt Wetzlar“ auf, gegenüber der enwag – energie- und wassergesellschaft mbH – sicherzustellen, dass die Anteile an den Arbeitspreisen pro m³ und ggf. den Grundpreisen für die Trinkwasserlieferungen an die Wetzlarer Haushalte, die gemäß den Feststellungen des Bundesgerichtshofes als überhöht angesehen werden, den Kunden schnell und unbürokratisch zurückerstattet werden.
2. Der Magistrat berichtet der Stadtverordnetenversammlung bis zum **6. Mai 2010** über das Ergebnis seiner Bemühungen.

Begründung:

Die enwag hat das von der Landeskartellbehörde angestrebte Wasserkartellverfahren letztinstanzlich verloren. Unabhängig von der Tatsache, ob die Einschätzung des Bundesgerichtshofes geteilt wird oder nicht, gilt es jetzt die Konsequenzen aus dem Urteil zu ziehen.

Der Chef der Landeskartellbehörde, Wirtschaftsminister Posch, hat bereits mitgeteilt, dass Rückerstattungsansprüche aller Voraussicht nach individuell geltend gemacht werden müssten. Dies ist aus Sicht der antragstellenden Fraktion nicht hinnehmbar, führt im Übrigen zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand und führt darüber hinaus auch zu Ungerechtigkeiten, wenn einzelne enwag-Kunden aus Unwissenheit ihre Ansprüche nicht geltend machen.

Aus diesem Grunde sollten alle enwag-Kunden gleich behandelt und es sollten ihnen die entsprechenden Rückerstattungen ohne komplizierte Antragstellung gut geschrieben werden. Eine Refinanzierung bei der enwag erfolgt durch die ertragswirksame Auflösung der für diesen Zweck gebildeten Rückstellungen oder aber durch die direkte Buchung der Rückerstattungen gegen die Rückstellungen.

Die Zuständigkeit des Magistrates ergibt sich aus § 125 HGO.

Gemäß § 18 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung verlangen wir, dass dieser Antrag unmittelbar auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 24./25. Februar 2010 genommen wird.